

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 120/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Steuerberaters Dipl.-Kaufmann Joachim vom B[REDACTED],
M[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Statiker Wilfried C[REDACTED], A[REDACTED] Straße [REDACTED],
D[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1986

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Dezember 1984 wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.

G r ü n d e :

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat auch keine Erfolgsaussicht. Die Berufung des Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des Landgerichts war wegen Versäumung der Berufungsfrist unzulässig. Das ist in zweiter Instanz übersehen worden. Sie wurde erst am Mittwoch, dem 21. Dezember 1983 eingelegt, obwohl das Urteil des Landgerichts ausweislich des vom erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten handschriftlich ausgefüllten und

- 3 -

unterzeichneten Empfangsbekennnisses bereits am Freitag, dem 18. November 1983, zugestellt worden war.

Nun behauptet der Beklagte zwar, sein erstinstanzlich Prozeßbevollmächtigter habe das Empfangsbekennnis erst am 21. November 1983 unterzeichnet und dabei irrtümlich das Datum des 18. November 1983 eingesetzt.

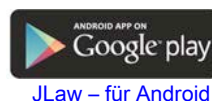
Das Empfangsbekennnis erbringt aber als öffentliche Urkunde im Sinne von § 418 ZPO vollen Beweis dafür, daß der darin genannte Zustellungszeitpunkt der Wirklichkeit entspricht. Wer diese Urkunde nicht gegen sich gelten lassen will, muß sie entkräften; dabei sind an den Nachweis eines falschen Datums strenge Anforderungen zu stellen (Senatsbeschluß vom 15.12.1982 - IVa ZB 16/82 - VersR 1983, 1080; Beschluß vom 7.5.1984 - II ZB 1/84 - VersR 1984, 663 und Urteil vom 6.11.1984 - VI ZR 2/83 - VersR 1985, 142 unter II 2). Diesen Gegenbeweis hat der Beklagte nicht erbracht.

Die für den Beklagten bestimmte Urteilsausfertigung ist in das Postfach seines Rechtsanwalts bei dem Landgericht gelegt worden. Der sich auf diesen Vorgang beziehende "Ab"-Vermerk der Gerichtskanzlei stammt bereits vom 15. November 1983. Die Aussage des vom Senat als Zeuge vernommenen erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, er habe erst am Montag, dem 21. November 1983 das Urteil erhalten und dann irrtümlich ein falsches Datum eingesetzt, kann der Senat nicht überzeugen. Eine einleuchtende Erklärung für das Einsetzen eines falschen Datums konnte der Zeuge schon

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



deshalb nicht abgeben, weil er sich nicht darüber klar ist, daß die Kenntnisnahme durch den Anwalt und nicht der Eingang im Büro maßgeblich ist. Mindestens ebenso wahrscheinlich ist, daß der Zeuge am 18. November 1983 - als er seiner Aussage nach in der gleichen Strafsache wie am 21. November 1983 bei dem Landgericht war und die Post aus dem Anwaltsfach nahm - die Urteilsausfertigung bereits dem Fach entnommen und das Empfangsbekenntnis ausgefüllt hat. Insbesondere beruhte nämlich die seine Rekonstruktion zunächst tragende Annahme, die Urteile in dieser Sache und in den beiden Parallelsachen seien gleichzeitig am 21. November 1983 zugestellt worden, auf einem Irrtum. Ausweislich der "Ab"-Vermerke in den Gerichtsakten und der Empfangsbekenntnisse des Zeugen sind alle drei Urteile zu verschiedenen Zeitpunkten und ist keines von ihnen am 21. November 1983 zugestellt worden. Danach erscheint das Erinnerungsvermögen des Zeugen nicht hinreichend verlässlich, zumal seine Aussage in weiten Teilen auf Rückschlüssen aufgebaut ist.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter